

Merkblatt für einen Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusanwalt/wältin)

I.	Grundsätzliches	S. 1
	1. örtliche Zuständigkeit	
	2. Antragstellung	
	3. Beendigung der Tätigkeit im laufenden Zulassungsverfahren	
	4. Verhältnis RAK-DRV Bund	
	5. Dauer	
II.	Zulassungsvoraussetzungen	S. 2
III.	Prüfungsrelevante Unterlagen und Erklärungen	S. 2
	1. Arbeitsvertrag/ Änderungsverträge/ Ergänzungsverträge/ Zusatzvereinbarungen	
	2. fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung	
	3. Syndikusanwaltstätigkeit	S. 3
	a) für den Arbeitgeber	
	b) für Dritte	
	c) Tätigkeitsbeschreibung	
	d) Prägung	S. 4
IV.	Weiteres Verfahren	S. 4
	1. Anhörung DRV Bund	
	2. Zulassung / Urkundenaushändigung	
V.	Rückwirkende Mitgliedschaft (Fiktion)	S. 5
VI.	Kanzleipflicht nach Zulassung	S. 5
	1. bei Einfachzulassung	
	2. bei Doppelzulassung	
VII.	Anzeigepflichten nach Zulassung	S. 6
VIII.	Beendigung der Tätigkeit / Arbeitgeberwechsel / Verzicht	S. 6
IX.	Hinweis zum beA-Postfach	S. 6

Merkblatt für einen Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikatsrechtsanwalt/wältin)

I. Grundsätzliches

1. Örtliche Zuständigkeit

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist für die Bearbeitung Ihres Antrags örtlich zuständig, wenn

- Sie bereits unser Mitglied sind (§ 33 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BRAO), auch dann, wenn der Arbeitsort für Ihre Tätigkeit in einem anderen Kammerbezirk gelegen ist oder
- Sie noch keiner anderen Kammer angehören (§ 33 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BRAO) und Sie in Berlin arbeiten.

Ihren Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusrechtsanwalt/wältin) können Sie zeitgleich mit dem Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt/wältin stellen oder auch mit dem Antrag auf Kammerwechsel (§ 27 Abs. 3 S. 1 BRAO) verbinden.

2. Antragstellung

Die passenden Antragsformulare in weiblicher und männlicher Form finden Sie auf unserer Website.

Im Hinblick auf ein etwaig zu führendes Befreiungsverfahren bei der DRV Bund wird aufgrund der Regelung des § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO empfohlen, den Zulassungsantrag vor oder mit dem Tätigkeitsbeginn zu stellen. Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden. Das Eingangsdatum Ihres Zulassungsantrags wird im späteren Zulassungsbescheid festgehalten.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten empfehlen wir Ihnen, uns bereits im laufenden Zulassungsverfahren sämtliche, sich während des Antragsverfahrens ergebende Änderungen und erst recht eine baldige Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses anzuzeigen, damit diese in die Prüfung mit einbezogen werden können.

Auf das Mitwirkungsgebot gemäß § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 Abs. 1 S. 1 BRAO wird vorsorglich hingewiesen. Die angeforderten Unterlagen bzw. Auskünfte sind auch im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehene Anhörung des Trägers der Rentenversicherung (§ 46a Abs. 2 BRAO) relevant.

3. Beendigung der Tätigkeit im laufenden Zulassungsverfahren

Sollte das Arbeitsverhältnis bereits vor Zulassung beendet worden sein, kann eine Zulassung mangels ausgeübter Tätigkeit nicht mehr erfolgen. Wir bitten in diesem Fall um Antragsrücknahme, damit eine Versagungsentscheidung vermieden werden kann. Bei Antragsrücknahme reduziert sich die Zulassungsgebühr auf 128,- EUR.

4. Verhältnis RAK – DRV Bund

Der Antrag auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft ersetzt nicht den Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Die Rechtsanwaltskammer ist daher nicht der richtige Adressat eines solchen Befreiungsantrags. Im Hinblick auf eventuell bei der DRV Bund oder dem zuständigen Versorgungswerk laufende Fristen hat der Zulassungsantrag bei der Rechtsanwaltskammer keine fristwahrende Wirkung. Bitte beachten Sie, dass die Kammer in rentenversicherungsrechtlichen Angelegenheiten nicht beraten kann und darf.

5. Dauer

Das Zulassungsverfahren dauert in der Regel drei Monate.

Merkblatt für einen Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusanwalt/wältin)

II. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt/wältin ist gemäß § 46 Abs. 1 BRAO auf Antrag zu erteilen, wenn:

- die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Anwaltsberuf gemäß § 4 BRAO erfüllt sind,
- kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 BRAO vorliegt und
- die Tätigkeit den Anforderungen des § 46 Abs. 2-5 BRAO entspricht.

III. Prüfungsrelevante Unterlagen und Erklärungen

Auf Seite 1 des Zulassungsantrags finden Sie alle einzureichenden Unterlagen gelistet. Beachten Sie bitte die folgenden Hinweise zu einzelnen Anforderungen:

1. Arbeitsvertrag/ Änderungsverträge/ Ergänzungsverträge/ Zusatzvereinbarungen

Wir benötigen eine

- Ausfertigung im Original oder
- amtlich beglaubigte Abschrift *

**In Berlin gilt §§ 33,34 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE). Aus diesem ergibt sich folgendes: Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, die Bezirksämter, die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Landesverbände nehmen amtliche Beglaubigungen nach §§ 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, 34 Abs. 1 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie §§ 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, 30 Abs. 1 und 4 SGB X vor.*

des Arbeitsvertrages, der Änderungs- oder und Ergänzungsverträge sowie der Zusatzvereinbarungen (§ 46a Abs. 3 S. 1 BRAO). Kopien genügen nicht den gesetzlichen Anforderungen. Gehaltsangaben dürfen geschwärzt werden.

Die Originale erhalten Sie nach Beendigung des Zulassungsverfahrens zurück.

2. Fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung

Gemäß § 46 Abs. 4 S. 2 BRAO ist die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung des/der Syndikusrechtsanwalts/wältin **vertraglich und tatsächlich** zu gewährleisten. Entweder ergibt sich diese Gewährleistung aus Ihrem Arbeitsvertrag oder aus einer beidseitig unterzeichneten Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag.

Wir gehen in Anlehnung an die Gesetzesbegründung zu § 46 Abs. 3 BRAO (BT-Drs. 18/5201 S. 29) davon aus, dass das gesetzliche Kriterium der fachlichen Unabhängigkeit insbesondere dann gegeben ist, wenn bei der vertraglichen Vereinbarung folgender Wortlaut eingehalten wird:

„Herr/Frau wird bei der -Gesellschaft in der Organisationseinheit als beschäftigt. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung i.S.d. § 46 Abs. 3 BRAO ist vertraglich und tatsächlich gewährleistet. Er/Sie unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen in fachlichen Angelegenheiten, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung beeinträchtigen. Ihm/Ihr gegenüber bestehen keine Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen. Er/Sie arbeitet fachlich eigenverantwortlich.“

Merkmale für einen Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusrechtsanwalt/wältin)

3. Syndikusrechtsanwaltstätigkeit

§ 46 Abs. 3 BRAO benennt als Merkmale einer Syndikusrechtsanwaltstätigkeit die

- Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhaltes, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,
- Erteilung von Rechtsrat,
- Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbstständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten,
- Befugnis nach außen verantwortlich aufzutreten.

Alle vier Kriterien müssen kumulativ vorliegen und die anwaltliche Tätigkeit für den Arbeitgeber prägen.

a) für den Arbeitgeber

Voraussetzung für die Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusrechtsanwalt/wältin) ist nach § 46 Abs. 2 S. 1, Abs. 5 S. 1 BRAO, dass Sie für Ihren Arbeitgeber syndikusanwaltlich tätig sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Tätigkeit unmittelbar für den Arbeitgeber ausgeübt wird und sich auf dessen Rechtsangelegenheiten beschränkt.

b) für Dritte

Die Befassung mit Rechtsangelegenheiten Dritter genügt diesen Vorgaben nur in den in § 46 Abs. 5 S. 2 Nr. 1-3 BRAO abschließend genannten und nicht analogiefähigen Sonderfällen

- bei Beratung und Vertretung innerhalb verbundener Unternehmen nach § 15 AktG,
- gegenüber Mitgliedern bestimmter Vereinigungen und Gewerkschaften sowie
- gegenüber Mandanten sozietätsfähiger Berufe.

Die Beratung anderer Dritter ist keine syndikusanwaltliche Tätigkeit z.B. die Beratung von Kunden einer Versicherungsmakler-Gesellschaft (BGH AnwZ (Brfg) 46/18) oder einer privaten Rentenberatungsgesellschaft (BGH AnwZ (Brfg) 58/17), die Beratung von Kunden des Arbeitgebers als externer Datenschutzbeauftragter (BGH AnwZ (Brfg) 49/17) oder die Tätigkeit im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung (AGH Hamm, 1 AGH 48/17).

c) Tätigkeitsbeschreibung

Die Vorlage einer Tätigkeitsbeschreibung ist erforderlich. Diese muss Ihre konkrete tatsächliche Tätigkeit in den Einzelheiten greifbar, individualisiert und in den einzelnen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern so umfassend beschreiben, dass ein präzises Bild von der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit im Rahmen Ihres Arbeitsvertrages vermittelt wird. Die Tätigkeit muss so konkret dargestellt werden, dass das Vorliegen aller Kriterien nach § 46 Abs. 3 Nr. 1-4 BRAO hier und von der Rentenversicherung geprüft werden kann. Lassen Sie die Tätigkeitsbeschreibung vom gesetzlichen Vertreter oder einem rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten unterzeichnen. Bitte beachten Sie, dass die Tätigkeitsbeschreibung ein vollständiges Bild Ihrer Tätigkeit zeichnet, sie also auch Aufgaben dokumentiert, die nicht-syndikusanwaltlicher Natur sind.

Merkmale für einen Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusanwalt/wältin)

Eine standardisierte oder ausschließlich den Gesetzeswortlaut von § 46 Abs. 3 und 4 BRAO wiedergebende Tätigkeitsbeschreibung reicht keinesfalls aus. Zu knappe oder pauschale Angaben führen zwangsläufig zu Nachfragen und damit zu einer (vermeidbaren) Verzögerung des Verfahrens. Aus der Tätigkeitsbeschreibung sollte sich insbesondere auch ergeben, dass und wie Sie für Ihren Arbeitgeber nach außen verantwortlich auftreten (§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO). Prokura oder Handlungsvollmacht sind zur Erfüllung dieser Voraussetzung nicht erforderlich.

Es steht Ihnen frei, zur Erstellung der Tätigkeitsbeschreibung unsere Stammbblatt-Mustervorlage zu verwenden. Reichen Sie aber bitte nur ausgefüllte Stammbblätter ein. Alternativ können Sie auch eine separat erstellte Tätigkeitsbeschreibung beifügen, welche die tätigkeitsbezogenen Kriterien des Stammbblattes vollständig berücksichtigt.

d) Prägung

Gemäß § 46 Abs. 3 BRAO muss die anwaltliche Tätigkeit durch die unter Nr. 1-4 genannten Merkmale geprägt sein, d.h. sie muss den Kern beziehungsweise den Schwerpunkt der Tätigkeit darstellen, mithin die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses qualitativ und quantitativ ganz eindeutig prägende Leistung des/der Syndikusanwalts/wältin sein und damit das Arbeitsverhältnis beherrschen. Ein zeitlicher Anteil von 65% syndikusanwaltlicher Tätigkeit liegt nach der Rechtsprechung des BGH am unteren Rand des für eine anwaltliche Prägung des Arbeitsverhältnisses Erforderlichen (BGH AnwZ (Brfg) 63/17).

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer muss aufgrund der von Ihnen eingereichten Unterlagen in die Lage versetzt werden, Ihre Tätigkeit unter die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zu subsumieren, um die Prägung abschließend prüfen zu können. Sollten Sie Aufgaben wahrzunehmen haben, die sich nicht unter § 46 Abs. 2-5 BRAO subsumieren lassen (nicht-anwaltliche Tätigkeiten) bedarf es einer Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Arbeitgebers oder dessen Bevollmächtigten zum zeitlichen Umfang dieser Tätigkeiten. Eine prozentuale Angabe im Verhältnis zur regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit ist dann erforderlich.

IV. Weiteres Verfahren

1. Anhörung der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund)

Nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen wird unter Beifügung der ausschließlich entscheidungserheblichen Unterlagen die DRV Bund gem. § 46a Abs. 2 Satz 1 BRAO angehört. Nach erfolgter Anhörung wird unter Berücksichtigung des Votums der DRV Bund über Ihren Zulassungsantrag vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer entschieden. Der Bescheid wird Ihnen und der DRV Bund zugestellt.

Sofern die DRV Bund im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht die Rechtsauffassung der Rechtsanwaltskammer teilt, geben wir Ihnen dies zur Kenntnis und Gelegenheit, Ihre Antragsunterlagen entsprechend nachzubessern. Ihre Stellungnahme sowie ggf. neue/weitere Unterlagen werden dann der DRV Bund zur erneuten Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

2. Zulassung / Urkundenaushändigung

Ihre Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusanwalt/wältin) wird erst mit Aushändigung der Urkunde wirksam (§ 12 Abs. 1 BRAO).

Bereits zugelassenen Rechtsanwälten/wältinnen wird die Urkunde postalisch und mit Empfangsbekanntnis übersandt.

Merkblatt für einen Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusanwalt/wältin)

Das gilt auch für Antragsteller/innen, die eine Wiederzulassung binnen 5 Jahren seit ihrem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltschaft beantragten (§ 12a Abs. 7 BRAO).

Senden Sie das Empfangsbekenntnis bitte unverzüglich zurück, damit eine wirksame Zulassung belegt und Ihr Zulassungsdatum festgestellt werden kann.

Erst dann sind Sie berechtigt, Ihre Tätigkeit unter der Bezeichnung Rechtsanwalt/wältin (Syndikusrechtsanwalt/wältin) auszuüben (§ 46a Abs. 4 Nr. 3 BRAO).

Sind Sie noch nicht als Rechtsanwalt/wältin zugelassen, werden wir Sie zur Vereidigung und Urkundenübergabe in die Räume der Rechtsanwaltskammer Berlin einladen.

Vereidigungen finden immer donnerstags um 9.00 Uhr statt.

V. Rückwirkende Mitgliedschaft (Fiktion)

Falls Sie zum Zeitpunkt Ihrer Syndikuszulassung noch kein Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin waren, werden Sie dies gem. § 46a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BRAO rückwirkend entweder

- zum Antragseingangsdatum oder
- sofern Sie Ihre Tätigkeit erst nach Antragseingang aufgenommen haben, zu diesem Datum.

Hiervon unberührt bleibt Ihr Zulassungsdatum.

Für Antragsteller/innen die zum Zeitpunkt der Zulassung bereits als Rechtsanwalt/wältin Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin sind, wird kein neues Mitgliedsdatum festgesetzt.

VI. Kanzleipflicht nach Zulassung

Als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusrechtsanwalt/wältin) unterliegen Sie der Kanzleipflicht gemäß §§ 46c Abs. 4, 27 Abs. 1 BRAO. Geben Sie daher bitte die Anschrift Ihres Arbeitsortes sowie die Telekommunikationsdaten an. Nach Zulassung werden diese Daten im bundesweiten Anwaltsverzeichnis veröffentlicht (§ 31 Abs. 3 Nrn. 2, 4 BRAO).

1. bei Einfachzulassung (SRA/SRAin)

Gemäß § 46c Abs. 4 BRAO findet § 27 Abs. 1 BRAO auf Syndikusrechtsanwälte/wältinnen mit der Maßgabe Anwendung, dass die regelmäßige Arbeitsstätte als Kanzlei gilt. Diese muss in Berlin belegen sein.

2. bei Doppelzulassung (RA/RAin und SRA/SRAin)

Im Falle einer Doppelzulassung als Rechtsanwalt/wältin und Syndikusrechtsanwalt/wältin haben Sie zwei Kanzleien zu unterhalten. Gemäß § 46c Abs. 4 S. 2 BRAO muss jedoch nur eine der beiden Kanzleien, also entweder die Anwaltskanzlei oder die Kanzlei beim nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber in Berlin belegen sein, um die Kammermitgliedschaft aufrecht zu erhalten. Die Kanzleien dürfen grundsätzlich nicht beim nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber zusammen unterhalten werden, es sei denn der Arbeitgeber unterfällt den Ausnahmeregelungen der §§ 59c Abs. 1 S. 1, 59q BRAO.

Merkblatt für einen Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusanwalt/wältin)

VII. Anzeigepflichten nach Zulassung

Sie haben die Pflicht jede tätigkeitsbezogene Änderung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich anzuzeigen (§ 46b Abs. 4 i.V.m. § 56 Abs. 3 BRAO). Dies gilt insbesondere für:

- Vertragsverlängerungen,
- Entfristungen,
- Abschluss neuer Arbeitsverträge beim selben Arbeitgeber,
- Beförderungen,
- Versetzungen,
- Umfirmierung, Betriebsübergang, Verschmelzung
- Änderung von Kanzleiadresse oder Kommunikationsdaten,
- Beendigungen,
- die Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses bei anderem Arbeitgeber.

Entsprechende Verträge und Änderungsurkunden sind als Ausfertigung im Original oder als amtlich beglaubigte Abschrift* herzureichen (§ 46b Abs. 4 S. 2 BRAO).

**In Berlin gilt §§ 33,34 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE). Aus diesem ergibt sich folgendes: Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, die Bezirksämter, die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Landesverbände nehmen amtliche Beglaubigungen nach §§ 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, 34 Abs. 1 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie §§ 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, 30 Abs. 1 und 4 SGB X vor.*

Sollte sich Ihre Tätigkeit ändern oder sollten Sie neben Ihrer Tätigkeit bei einem weiteren Arbeitgeber syndikusanwaltlich tätig sein, beachten Sie bitte unser „Merkblatt Erstreckung für zugelassene Syndikusrechtsanwälte/wältinnen“ und die dortigen Ausführungen.

Bei Aufnahme einer nicht-syndikusanwaltlichen Nebentätigkeit verweisen wir auf unser „Merkblatt zur Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit“, welches auf unserer Website www.rak-berlin.de unter der Rubrik „Formulare und Merkblätter“ abrufbar ist.

VIII. Beendigung der Tätigkeit / Arbeitgeberwechsel / Verzicht

Mit der Beendigung Ihrer Tätigkeit sowie bei einem Arbeitgeberwechsel entfallen die tätigkeitsbezogenen Zulassungsvoraussetzungen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, ein Widerrufsverfahren einzuleiten (§ 46 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 14 BRAO). Zur Abkürzung des Verfahrens und zur Vermeidung des hierdurch entstehenden Verwaltungsmehraufwandes wären wir Ihnen verbunden, wenn Sie in diesem Fall auf Ihre Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusrechtsanwalt/wältin) verzichten. Bitte beachten Sie, dass eine Löschung Ihrer Zulassung zum Beendigungsdatum Ihres Arbeitsvertrages nicht rückwirkend möglich ist. Wir empfehlen daher einen Verzicht rechtzeitig für ein in der Zukunft liegendes Beendigungsdatum oder aber den Verzicht ausdrücklich mit sofortiger Wirkung zu erklären. Das Verzichtsformular finden Sie auf unserer Website unter der Rubrik „Formulare und Merkblätter“.

IX. Hinweis zum beA-Postfach

Bitte beachten Sie, dass Ihr beA-Postfach im Falle eines beendeten Arbeitsverhältnisses nicht automatisch geschlossen wird. Es bleibt „aktiv geschaltet“, bis Ihre entsprechende Zulassung als Rechtsanwalt/wältin (Syndikusrechtsanwalt/wältin) gelöscht wird.